



Antrag der AfD Fraktion auf dauerhafte Beflaggung der Kreisliegenschaften

VO/2025/172	Fraktionsantrag öffentlich
öffentlich	Datum: 03.06.2025
<i>FD 1.3 Gremien und Recht</i>	Ansprechpartner/in:
	Bearbeiter/in: Christiane Ostermeyer

<i>Datum</i>	<i>Gremium (Zuständigkeit)</i>	<i>Ö / N</i>
17.06.2025	Kreistag des Kreises Rendsburg-Eckernförde (Entscheidung)	Ö

Begründung der Nichtöffentlichkeit

Beschlussvorschlag

Der Kreistag beschließt, Dienstgebäude und Liegenschaften des Kreises Rendsburg-Eckernförde, soweit ein Fahnenmast vorhanden ist, ergänzend zu den Richtlinien des sogenannten Beflaggungserlasses (vgl. Amtsbl. Schl.-H. Nummer 2025/87) ganzjährig mit der Nationalflagge zu beflaggen.

Sachverhalt

Der Antrag kann der Anlage entnommen werden.

Relevanz für den Klimaschutz

Finanzielle Auswirkungen

Anlage/n:

1	2025-06-03 Antrag AfD_BeflaggungKT
---	------------------------------------



Frau Kreispräsidentin
Sabine Mues
Kaiserstraße 8
24768 Rendsburg

Flagge zeigen! – Beflaggung von Dienstgebäuden und Liegenschaften des Kreises Rendsburg-Eckernförde

Rendsburg, 02.06.2025

Sehr geehrte Frau Mues,

die AfD-Kreistagsfraktion Rendsburg-Eckernförde stellt hiermit folgenden Antrag für die Kreistagssitzung am 17.06.2025:

Der Kreistag möge beschließen:

„Dienstgebäude und Liegenschaften des Kreises Rendsburg-Eckernförde sind, soweit ein Fahnenmast vorhanden ist, ergänzend zu den Richtlinien des sogenannten Beflaggungserlasses (vgl. Amtsbl. Schl.-H. Nummer 2025/87) ganzjährig mit der Nationalflagge zu beflaggen.“

Begründung:

Die letzten Jahre, aber auch die gegenwärtigen Umstände stellen und stellen viele deutsche Bürger vor ungeahnte Herausforderungen und wird zunehmend zur Zerreißprobe für unsere Gesellschaft.

Eine Gesellschaft vermag auf Grund wirtschaftlicher und gesellschaftlicher Ungleichheiten, politischer und zunehmend auch wieder religiöser Differenzen immer weniger Verbindendes finden.

Ein Blick in die Geschichte zeigt jedoch, daß, gerade in Anbetracht großer Umbrüche, es immer wieder ein verbindendes Gemeinsames gab, einen kleinsten gemeinsamen Nenner.

Und dieses kleinste gemeinsame Vielfache ist die Zugehörigkeit zum selben Volke, einer Schicksals- und Bekenntnisgemeinschaft, beruhend auf Einzelmenschen unterschiedlicher einzeltümlicher

Gemütsart, aber gleicher oder wesensverwandter Abkunft und darauf beruhend unstreitig anerkannter Werteschnur.

Diese tragende Säule des Zusammenhaltes in Deutschland steht jedoch seit Jahren unter unablässigem Beschusse, und die Folgen sind täglich spürbar:

Mangel Gemeinsinnes, Mangel Eintracht, und am Ende auch Mangel dessen, was selbst fremde Menschen hinein integrieren könnte, was zu noch mehr Problemen führt.

Daher gilt es, diese Säule auf allen politischen Ebenen wieder zu stärken.

Eine Maßnahme dazu kann die in diesem Antrage geforderte durchgehende Beflagung sein.

Nicht nur würde durch eine im Alltags deutlich sichtbare Beflagung der Umgang mit unseren Nationalsinnbildern eine dringend notwendige Entkrampfung erfahren, auch den Selbstevidenz herausstellende Charakter eines gegenwärtigen Sinnbildes der gemeinsamen Werte und der Zusammengehörigkeit darf man nicht unterschätzen.

Mit freundlichen Grüßen,

i.A. Dennis Schultz (Fraktionsgeschäftsführer)

Sven Chilla (Fraktionsvorsitzender)

Abschrift

Regelungen zur Beflaggung im Land Schleswig-Holstein

Quelle: Verwaltungsvorschrift über die öffentliche Beflaggung - Bekanntmachung des Innenministeriums - IV 164 -113.331-
Datum: 27. Februar 2012
Veröffentlichung: Amtsbl. Schl.-H. 2012 S. 188 vom 12. März 2012
Stand: zuletzt geändert durch Verwaltungsvorschrift vom 12.02.2025 (Amtsbl. Schl.-H. Nummer 2025/87)

Aufgrund von § 5 des Gesetzes über die Hoheitszeichen des Landes Schleswig-Holstein bestimmt das Innenministerium Folgendes:

1 Anwendungsbereich

- (1) Diese Vorschrift gilt vorbehaltlich des Absatzes 2 für die Beflaggung der Dienstgebäude aller Behörden und Dienststellen des Landes.
- (2) Die Beflaggung des Landeshauses als Sitz des Schleswig-Holsteinischen Landtages wird von diesem eigenständig geregelt. Es wird empfohlen, an den unter Nummer 2 Absatz 1 genannten Tagen und bei Anordnungen nach Nummer 3 Absatz 1 ebenfalls zu beflaggen.
- (3) Den Kreisen, Gemeinden und Ämtern und den Körperschaften des öffentlichen Rechts ohne Gebietshoheit, rechtsfähigen Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts, die der Aufsicht des Landes unterstehen, wird empfohlen, an den unter Nummer 2 Absatz 1 genannten Tagen und bei Anordnungen nach Nummer 3 Absatz 1 der jeweiligen Anordnung entsprechend ihre Dienstgebäude ebenfalls zu beflaggen.

2 Allgemeine Beflaggungstage

- (1) Die Dienstgebäude werden ohne besondere Anordnung beflaggt am

1. Tag des Gedenkens an die Opfer des Nationalsozialismus (27. Januar),
 2. Internationaler Frauentag (8. März),
 3. Nationaler Gedenktag für die Opfer terroristischer Gewalt (11. März),
 4. Tag der Arbeit (1. Mai),
 5. Jahrestag der Befreiung vom Nationalsozialismus und der Beendigung des Zweiten Weltkrieges in Europa (8. Mai),
 6. Europatag (9. Mai),
 7. Jahrestag der Verkündung des Grundgesetzes (23. Mai),
 8. Nationaler Veteranentag (15. Juni),
 9. Jahrestag des 17. Juni 1953,
 10. Tag des Gedenkens an die Opfer von Flucht und Vertreibung (20. Juni),
 11. Jahrestag des 20. Juli 1944,
 12. Tag der Deutschen Einheit (3. Oktober),
 13. Volkstrauertag (2. Sonntag vor dem 1. Advent),
 14. Tag der Wahl zum Deutschen Bundestag,
 15. Tag der Wahl zum Europäischen Parlament,
 16. Tag der Landtagswahl und
 17. Tag der Gemeinde- und Kreiswahl.
- (2) Am Tag des Gedenkens an die Opfer des Nationalsozialismus (27. Januar), am Nationalen Gedenktag für die Opfer terroristischer Gewalt (11. März) und am Volkstrauertag (2. Sonntag vor dem 1. Advent) wird halbmast beflaggt.
- (3) Für die Dauer der „Kieler Woche“ werden die in Kiel gelegenen Dienstgebäude aller Behörden und Dienststellen des Landes beflaggt.
- (4) Am Weltschiffahrtstag (letzter Donnerstag im September) werden die Dienstgebäude der Ministerpräsidentin oder des Ministerpräsidenten, der Ministerien und der Wasserschutzpolizei beflaggt.
- (5) Die Gebäude der Ministerien werden im Übrigen von Montag bis Freitag (werktags) beflaggt.

3 Beflaggung aus besonderen Anlässen

- (1) In besonderen Fällen ordnet das für Hoheitszeichen zuständige Ministerium die Beflaggung an. Die obersten Landesbehörden werden hierüber unterrichtet.

- (2) Aus einem Anlass, der nur eine einzelne Landesdienststelle berührt, kann die zuständige Stelle dieser Landesdienststelle für das oder die Gebäude die Beflaggung anordnen.

4 Durchführung der Beflaggung

- (1) Grundsätzlich werden die Europaflagge, die Bundesflagge und die Landesdienstflagge bzw. die Landesflagge gemeinsam gesetzt. Im Kreis Nordfriesland kann daneben auch die Flagge der Friesen gesetzt werden. Die Reihenfolge von links soll, auf das Gebäude blickend, die Europaflagge, die Bundesflagge und die Landesdienstflagge sein.
- (2) Können aus technischen Gründen nicht mehr als zwei Flaggen gesetzt werden, werden die Europaflagge und die Landesdienstflagge bzw. die Landesflagge gesetzt. Die Reihenfolge von links soll, auf das Gebäude blickend, die Europaflagge und die Landesdienstflagge bzw. die Landesflagge sein.
- (3) Die Beflaggung der Ministerien nach Nummer 2 Absatz 5 erfolgt mit der Landesdienstflagge, das Dienstgebäude der Ministerpräsidentin oder des Ministerpräsidenten und der für Europaangelegenheiten zuständigen obersten Landesbehörde wird zusätzlich mit der Europa- und der Bundesflagge beflaggt.
- (4) Neben den in Absatz 1 bezeichneten Flaggen dürfen auch Flaggen ausländischer Staaten, anderer Hoheitsgebiete und internationaler und überstaatlicher Organisationen gesetzt werden. Die Reihenfolge von links soll, auf das Gebäude blickend, die Europaflagge, die Flagge des ausländischen Staates, des anderen Hoheitsgebietes oder der internationalen und überstaatlichen Organisation und die Landesdienstflagge bzw. die Landesflagge sein. Im Fall des Absatz 2 Satz 1 soll die Flagge des ausländischen Staates, des anderen Hoheitsgebietes oder der internationalen oder überstaatlichen Organisation links, die Landesdienstflagge bzw. die Landesflagge rechts, gesetzt werden. Außerdem können juristische Personen des öffentlichen Rechts die Flaggen zeigen, die ihnen besonders verliehen worden sind oder die sie üblicherweise führen.
- (5) Andere als die in den Absätzen 1 bis 4 bezeichneten hoheitlichen Flaggen dürfen nur mit Genehmigung des für Hoheitszeichen zuständigen Ministeriums gesetzt werden. Das Setzen von nicht hoheitlichen Fahnen an Dienstgebäuden

des Landes ist außerhalb der allgemeinen Beflaggungstage nach Nummer 2 Absatz 1 und außerhalb von Tagen, an denen Beflaggung nach Nummer 3 Absatz 1 angeordnet ist, zulässig, sofern dies aus örtlicher Veranlassung geboten oder wünschenswert erscheint. Es darf nicht als Parteinahme in politischen Fragen gedeutet werden können (z.B. stellt die sogenannte „Regenbogenfahne“, die aus sechs gleichmäßig breiten Querstreifen in den Farben – von oben nach unten gesehen – Rot, Orange, Gelb, Grün, Königsblau und Violett besteht, ein überparteiliches Symbol dar, dessen Aussage – Toleranz und Vielfalt – keiner bestimmten Partei exklusiv zugeordnet werden kann (Verwaltungsgericht Dresden, Beschluss vom 12. Juni 2020 – 6 L 402/20 –)). Die Entscheidung über das Setzen der nicht hoheitlichen Fahne trifft die Leiterin oder der Leiter der Behörde oder Dienststelle.

- (6) Soweit Flaggen aus technischen Gründen nicht auf halbmast gesetzt werden können, werden sie mit einem Trauerflor versehen.
- (7) Die Beflaggung erfolgt tagsüber.
- (8) Erstreckt sich die Beflaggung über mehrere Tage, ist eine Beflaggung auch nachts zulässig.
- (9) Die Beflaggung nach Nummer 2 Absätze 1 bis 4 und nach Nummer 3 führt für die von ihr betreuten Gebäude die Gebäudemanagement Schleswig-Holstein AöR (GMSH) und führen für die übrigen Gebäude die zuständigen Ministerien einschließlich ihrer zu- und nachgeordneten Stellen in Absprache mit dem für Hoheitszeichen zuständigen Ministerium aus. Die tägliche Beflaggung der Ministerien nach Nummer 2 Absatz 5 i. V. m. Nummer 4 Absatz 3 erfolgt in eigener Ressortzuständigkeit.

5 Mitteilung der Beflaggung

- (1) Beflaggungsanordnungen nach Nummer 3 Absatz 1 teilt das für Hoheitszeichen zuständige Ministerium der Gebäudemanagement Schleswig-Holstein AöR (GMSH) und den übrigen Ministerien mit, die ihrerseits ihre zu- und nachgeordneten Stellen entsprechend benachrichtigen.
- (2) Das für Hoheitszeichen zuständige Ministerium teilt Beflaggungsanordnungen nach Absatz 1 nachrichtlich den Kreisen und kreisfreien Städten mit. Den Krei-

sen wird empfohlen, die Gemeinden, Ämter und Zweckverbände ihres Zuständigkeitsbereichs zu informieren. Satz 1 gilt entsprechend für die übrigen Körperschaften ohne Gebietshoheit sowie die rechtsfähigen Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts, die der Aufsicht des Landes unterstehen.

6 Schlussbestimmungen

Dieser Erlass tritt am Tage nach der Bekanntmachung im Amtsblatt für Schleswig-Holstein in Kraft und gilt bis zum Ablauf des 31. Dezember 2026.